

Satzung der Gemeinde Holzheim für die Würdigung besonders verdienter Persönlichkeiten

Auf Grund der Art. 23 und 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Holzheim kann besonders verdienten Persönlichkeiten

das Ehrenbürgerrecht (Höchststufe),
die Bürgermedaille (Medaille in Silber),
das Ehrenzeichen für besondere Leistungen und Verdienste (Medaille in Bronze)

verleihen.

§ 2

Zu allen drei Würdigungen stiftet die Gemeinde Medaillen. Sie sind wie folgt zugeordnet und beschriftet:

Vorderseite: Einheitliche Prägung des Gemeindewappens und Aufschrift
„* Bayern * Gemeinde Holzheim *“

In Verbindung mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Silbermedaille ausgehändigt, auf der Rückseite trägt sie eine Inschrift mit dem Wort „Ehrenbürger“ sowie Vor- und Nachname des Geehrten und Verleihungsdatum.

Die Medaille in Silber trägt auf der Rückseite eine Inschrift mit dem Wort „Bürgermedaille“ sowie Vor- und Nachname des Geehrten und Verleihungsdatum.

Die Medaille in Bronze trägt auf der Rückseite eine Inschrift mit dem Wort „Ehrenzeichen“ sowie Vor- und Nachname des Geehrten und Verleihungsdatum.

Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit der Prägung des Gemeindewappens in Farbe und der Aufschrift „Bayern * Gemeinde Holzheim *“ verliehen. Die Anstecknadel ist ausgeführt in Gold für das Ehrenbürgerrecht, in Silber für die Bürgermedaille und in Bronze für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen und Verdienste. Die Anstecknadel führt den Schriftzug „Ehrenbürger“ beziehungsweise „Bürgermedaille“ beziehungsweise „Ehrenzeichen“ im Kranz.

§ 3

Die drei Würdigungen werden an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde Holzheim besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung steht dem Ersten Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Holzheim zu.

§ 5

Über jede Würdigung ist eine Urkunde anzufertigen und auszuhändigen.

§ 6

Die Medaillen und Anstecknadeln gehen in das Eigentum der beliehenen Personen über, dieses Eigentum ist vererblich. Die Erben sollen die Medaillen und Anstecknadeln achten und bewahren.

§ 7

(1) Es können an verdiente Persönlichkeiten alle drei Würdigungen in steigender Form, d. h. in der Reihenfolge

Ehrenzeichen für besondere Leistungen und Verdienste,
Bürgermedaille,
Ehrenbürgerrecht

verliehen werden. Angemessene zeitliche Zwischenräume (frühestens nach 5 Jahren) sollten jedoch berücksichtigt werden.

(2) In besonderen Fällen können das Ehrenzeichen, die Bürgermedaille oder beide Formen nach oben übersprungen werden.

(3) Hat eine verdiente Persönlichkeit bereits eine höhere Würdigung erhalten (Bürgermedaille oder Ehrenbürgerrecht), so kann ihr eine niedrigere Stufe nicht mehr verliehen werden.

§ 8

Um die Würdigung verdienter Persönlichkeiten besonders herauszustellen, ist bei der Verleihung ein strenger Maßstab anzusetzen.

Als Richtzahl gilt:

- a) maximal 5 lebende Ehrenbürger,
- b) maximal 10 lebende Träger der Bürgermedaille in Silber und
- c) maximal 10 lebende Träger des Ehrenzeichens für besondere Leistungen und Verdienste.

Ist eine Persönlichkeit mit mehreren Stufen ausgezeichnet, so wird sie dabei nur der höchsten verliehenen Stufe zugerechnet.

§ 9

Die Würdigungen der verdienten Persönlichkeiten mit Ehrungs-Verleihung sind im feierlichen Rahmen, z. B. in einer Festsitzung des Gemeinderates, durchzuführen. Repräsentanten des öffentlichen Lebens sowie eine angemessene Anzahl von Gästen der zu ehrenden Persönlichkeit sind zum Festakt einzuladen.

§ 10

Die Gemeinde kann die Verleihung der drei Stufen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Bei Widerruf der Verleihung sind die Medaillen, die Anstecknadeln und die Urkunden unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. August 1990 außer Kraft.

Holzheim, den 27.11.2012

Gemeinde Holzheim

(Robert Ruttmann)
1. Bürgermeister